

Beantwortung von Anfragen aus den kommunalen Gremien

Gemeinderat

öffentlich

am 29.01.2019

Information

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.11.2018 wurde von Herrn Stadtrat Ulrich Teufel folgende nichtöffentliche Anfrage gestellt:

Kommt auf die Einwohnerfragestunde zu sprechen und stößt an, hinsichtlich der Veränderung im Bereich der Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung aber auch allgemein, im Gremium darüber zu diskutieren. OB sagt zu, dem Gremium einen Überblick über die Ermäßigungen der Stadthalle zu geben, sowie eine Erhebung bei anderen Hallen anzufertigen.

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die grundsätzliche Ermäßigungsstruktur der Eigenveranstaltungen wurde dem Gemeinderat zuletzt in der Sitzung vom 24.05.2011 bekanntgegeben. In den nachfolgenden Jahren hat es nur geringfügige Preisanpassung im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung gegeben.

Die aktuelle Regelung mit dem Grad der Behinderung (GdB) von 70 % wurde von der Stadthalle im Herbst 2017 eingeführt. Ab diesem Wert wird in der Regel eine Ermäßigung von 30 % auf den Normalpreis gewährt.

Im Gegenzug wurde zeitgleich eine Freikarte für notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung neu eingeführt (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis). Zusätzlich dazu wurden die Ermäßigungen für Kinder, Jugendliche und Familien deutlich ausgeweitet.

Ein Schwellenwert beim Grad der Behinderung ist im Veranstaltungsbereich durchaus üblich, da das alleinige Vorhandensein eines Schwerbehindertenausweises noch nichts über das Ausmaß der finanziellen Bedürftigkeit einer Person aussagt. Dieser Sachverhalt wurde Frau Stadträtin Angela Godawa vom Landratsamt auf Nachfrage schriftlich bestätigt (siehe Anlage). Viele Veranstalter, vor allem aus dem kommerziellen Bereich, räumen daher überhaupt keine Ermäßigung für Schwerbehinderte ein. Dies gilt auch für eingemietete Veranstaltungen in der Stadthalle Balingen.

Ein Vergleich von 10 umliegenden Stadthallen hat folgendes Bild ergeben: In 5 Häusern wird eine Ermäßigung ab einem GdB von 50 gewährt, in 4 weiteren Häusern ab einem von GdB 70 oder höher und in einer Halle wird überhaupt keine Ermäßigung gewährt.

Übersicht der Ermäßigung für Schwerbehinderte in 10 Stadthallen:

Nr.	Stadthalle	Ermäßigung
1	Stadthalle Albstadt	GdB 50
2	Museum Hechingen	GdB 50
3	Stadthalle Korntal	GdB 50
4	Das K, Kornwestheim	GdB 50
5	Filharmonie Filderstadt	GdB 50
6	Stadthalle Tuttlingen	GDB 70 (Ermäßigung von 3,00 €)
7	Stadthalle Singen	GdB 70
8	Bühnen der Stadt Villingen-Schwenningen	GdB 80
9	Forum am Schlosspark, Ludwigsburg	GdB 80
10	Stadthalle Biberach	Keine Ermäßigung

Für andere Einrichtungen der Stadt Balingen hat das Amt für Familie, Bildung und Vereine folgende Regelungen mitgeteilt:

- **Museen:** In unseren Museen wie z.B. Heimatmuseum oder Waagenmuseum wird kein Eintrittspreis erhoben, deshalb kann auch keine Rabattierung für Schwerbehinderte erfolgen.
- **Bizerba- und Sparkassen Arena:** Diese Einrichtungen werden an Veranstalter (i. d. R. Vereine) vergeben, die dann ihrerseits ggf. Eintrittsgelder erheben.
- **(Frei)Bäder, Mediotheken:** Hier gilt eine Rabattierung für Schwerbehinderte ab einem GdB von 50. In diesen Einrichtungen wird derzeit nicht an eine Einschränkung für diesen Personenkreis gedacht.

Selbstverständlich ist es das Bemühen der Stadthalle, Menschen aus allen sozialen Schichten Zugangsmöglichkeiten zu Kulturveranstaltungen zu eröffnen. Aus diesem Grund haben wir für finanziell benachteiligte Menschen die Möglichkeit eingerichtet, über den Balingener Tafelladen Tickets für Veranstaltungen der Stadthalle zu 8,- Euro zu beziehen.

Zusätzlich möchten wir Familien mit Kindern und jungen Menschen den Besuch von Kulturveranstaltungen erleichtern. Um dies zu erreichen haben wir ab dieser Saison bei vielen Veranstaltungen einen speziellen Junge-Besucher-Preis für Kinder, Schüler, Studenten, Azubis und Bufdis eingerichtet (8,00 Euro ab Preisgruppe II im Vorverkauf). Ergänzend dazu gibt es für die vorgenannten Besuchergruppen nach wie vor Last-Minute-Tickets zum gleichen Preis in allen Preisgruppen.

Anlage: Auskunft des Landratsamtes an Frau Stadträtin Angela Godawa

Anlage: Auskunft des Landratsamtes an Frau Stadträtin Angela Godawa

Von: Angela Godawa <angela.godawa@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. November 2018 20:11
An: Klein Matthias
Betreff: Fwd: Einkommensverhältnisse von Menschen mit Schwerbehinderung im Zollernalbkreis

Sehr geehrter Herr Klein,

auf Ihre Anfrage von heute leite ich Ihnen nachfolgend meine E-Mail-Anfrage samt Antwort weiter. Ich hoffe, dass hilft Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Godawa

----- Forwarded message -----

From: <Birgit.Schuster@zollernalbkreis.de>
Date: Di., 30. Okt. 2018 um 15:31 Uhr
Subject: WG: Einkommensverhältnisse von Menschen mit Schwerbehinderung im Zollernalbkreis
To: <angela.godawa@t-online.de>

Sehr geehrte Frau Godawa,
entschuldigen Sie die verspätete Rückantwort.

Wir haben derzeit, mit einem Grad der Behinderung (=GdB) von 30 - 100, 31 902 Behinderte im Zollernalbkreis,

ab GdB 50 24 732 Behinderte. Ab

einem GdB von 50 % ist jemand als Schwerbehinderter anerkannt.

Es ist zutreffend, dass ein Schwerbehinderter durchaus Einkommen z.Bsp. aus Erwerbsminderungsrente oder Altersruhegeld haben kann, welches weitaus über dem Grundsicherungsniveau liegt. Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft orientiert sich nur am GdB unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Wir halten nicht fest, ob ein Schwerbehinderter Sozialhilfe (HIU/GS) oder Hartz IV bezieht.

Wir haben hier im Kreis ca. 1000 Grundsicherungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen. Diese Grundsicherungsberechtigten haben aber nicht alle einen Schwerbehindertenausweis. Ob jemand einen Schwerbehindertenausweis hat oder nicht, wird bei unserer Statistik in der Sozialhilfe nicht erfasst, da es für die Leistungsbewilligung dem Grunde nach nicht erheblich ist.

Wir können im Rahmen der Hilfestellung nur feststellen, welche Personen einen Mehrbedarf nach § 31 SGBXII erhalten: Dies sind die Grundsicherungsberechtigten, die mindestens einen GdB von 50 % aufweisen **und** bei denen **gleichzeitig** die Eigenschaft "G" = Gehbehindert, oder "aG" = außergewöhnlich gehbehindert im Schwerbehindertenausweis anerkannt worden ist. Wir haben hier nur 78 Personen im Leistungsbezug, die diesen Mehrbedarf erhalten.

Insoweit können Sie mit unseren Zahlen nicht viel anfangen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Schuster

----- Weitergeleitet von Birgit Schuster/Zollernalbkreis/DE am 30.10.2018 15:10 -----

Von: Angela Godawa <angela.godawa@t-online.de>

An: Birgit.Schuster@zollernalbkreis.de
Datum: 24.10.2018 18:19
Betreff: Einkommensverhältnisse von Menschen mit Schwerbehinderung im Zollernalbkreis

Sehr geehrte Frau Schuster,

ausgelöst von einer Bürgeranfrage recherchiere ich gerade den Umfang von ermäßigten Eintrittspreisen in öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Schwerbehinderung. Dabei ist mir das Argument begegnet, dass dieser Personenkreis nicht selten über ein Einkommen vglb. einer Vollzeitbeschäftigung verfüge. Nun hatte ich bisher einen anderen Eindruck, aber: "Glauben heißt nicht Wissen." und daher meine Anfrage, ob Ihnen hierüber Erkenntnisse vorliegen.

Die Versorgungsverwaltung müsste ja einen Überblick über die Zahl der Betroffenen haben und die zuständigen Ämter für Hilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe wissen, wie viele von diesem Personenkreis nicht über ein Einkommen eines Vollzeitbeschäftigten verfügen. Daraus könnte ich ersehen, wie hoch dieser Anteil ist. Damit kann ich einschätzen, wie zutreffend das eingangs erwähnte Argument ist-

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung,

mit freundlichen Grüßen

Angela Godawa

Landratsamt Zollernalbkreis
Sozialamt

Birgit Schuster
Stingstraße 17, 72336 Balingen
Tel.: 07433/92-1410 Fax: 07433/92-1470
mailto: sozialamt@zollernalbkreis.de
<https://www.zollernalbkreis.de>